

**stadt *ibbenbüren***  
**DER BÜRGERMEISTER**

Aktenzeichen: 50.10.00  
Referent/in: Herr Greiwe

**KdU-Tabelle Seite 8**

öffentlich

nichtöffentlich

**Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

**5/2011**

**I. Betreff:**

Sachstand zum Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende);  
Entwicklung der Aufwendungen und der Hilfeempfängerzahlen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis:				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Sozialausschuss	16. März 2011					

**II. Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**III. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:**

Betroffene Produkte

05.312.01	Grundsicherungsleistungen SGB II
-----------	----------------------------------

Finanzielle Auswirkungen  Ja  Nein

Die für die vorgeschlagene Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr erforderlichen Mittel			
<input type="checkbox"/> stehen im Haushalt zur Verfügung,			
<input type="checkbox"/> sind bereitzustellen		mit Genehmigung durch	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> die Verwaltung		
<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> den Rat (ab 50.000,00 €)		
Voraussichtliche Ergebnisse/Zahlungen		Produkt/e:	Vorgesehen im
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Ertrag		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan
	<input type="checkbox"/> Aufwand		<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan B
	€	€	
Voraussichtliche bilanzielle Auswirkungen bei Vermögensveräußerung/en			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Ertrag aus Buchgewinn	_____ €	
	<input type="checkbox"/> Aufwand aus Buchverlust	_____ €	
Voraussichtliche Auswirkungen auf die Jahresergebnisse			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> einmalige*	<input type="checkbox"/> jährliche*	*) Erläuterung in der Sachdarstellung

**IV. Sachdarstellung:**

Über den Sachstand wurde in der Vergangenheit regelmäßig berichtet. Insbesondere wird auf die Drucksache 50/2010 verwiesen. Im Folgenden gibt der Fachdienst Soziales einen umfassenden Überblick über den Stand zum Zeitpunkt Ende Dezember 2010. Die in den bisherigen Sitzungsdrucksachen enthaltenen allgemeinen Informationen sind in dieser Vorlage nochmals in kursiver Schrift aufgeführt.

**Organisation der SGB II-Trägerschaft im Kreis Steinfurt:**

*Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgabe eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr. Im Auftrag des Kreises Steinfurt hat die Stadt Ibbenbüren die Leistungsgewährung, das Fallmanagement und die Brückenjoborganisation und die kreiseigene Anstalt „Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB)“ die Vermittlung in Arbeit übernommen.*

Ab dem 1. Januar 2011 ändern sich die Zuständigkeiten. Der Kreis hat die Aufgaben des Fallmanagements und der Brückenjoborganisation für alle 24 kreisangehörigen Kommunen der GAB übertragen. Bei der Stadt Ibbenbüren bleibt die Leistungsgewährung einschließlich der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen.

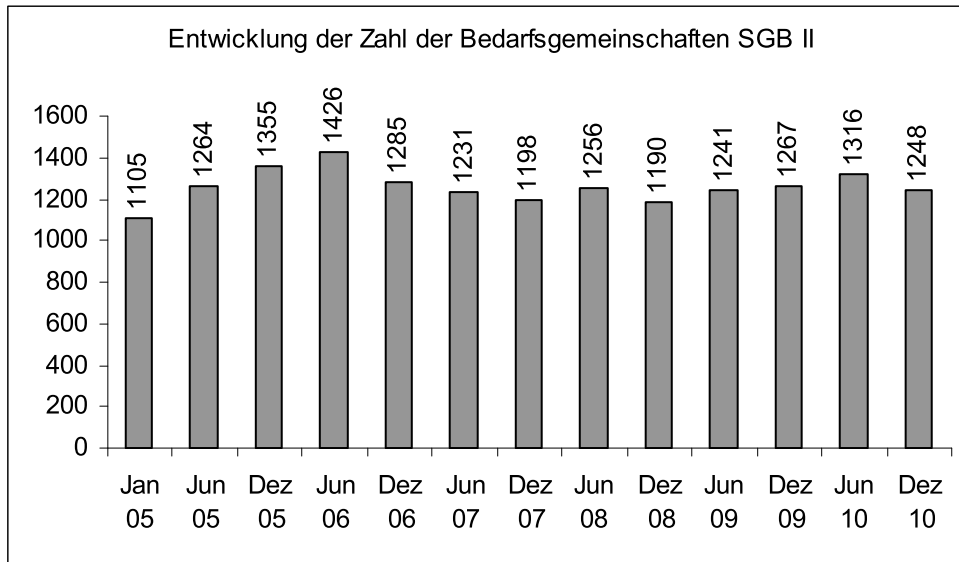
*Für das Arbeitslosengeld I nach dem SGB III sind bundesweit die Agenturen für Arbeit zuständig.*

**Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften/Leistungsfälle:**

*Die Bedarfsgemeinschaft umfasst neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen seinen Partner und Kinder, wenn sie mit im Haushalt leben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet*

*haben und bedürftig sind. Bei unverheirateten und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören die haushaltsangehörigen Eltern und evtl. Geschwister zur Bedarfsgemeinschaft.*

Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Ibbenbüren stellt sich wie folgt dar:



Seit Beginn der Hartz IV-Reform Anfang 2005 stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bis zum Juni 2006 kontinuierlich (um ca. 30 %) an, um dann bis Dezember 2007 deutlich (um ca. 16 %) zurückzugehen. Im Jahr 2008 war keine nennenswerte Veränderung eingetreten. Nach einer Steigerung von 6 % im Jahr 2009 sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in 2010 um 1,5 %.

Im Kreisvergleich ergibt sich folgende Entwicklung:

	Jan. 05	Dez. 05	Dez. 06	Dez. 07	Dez. 08	Dez. 09	Dez. 10
Kreis Steinfurt	9.188	11.165	10.935	10.641	10.281	11.018	10.905
Ibbenbüren	1.105	1.355	1.285	1.198	1.190	1.267	1.248

Im Jahr 2010 hat sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Ibbenbüren um 1,5 % und im Kreis Steinfurt um 1 % verringert.

Seit dem 1. Januar 2005 hat sich die Fallzahl in Ibbenbüren um 13,0 % und im Kreis Steinfurt um 18,7 % erhöht.

**Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger:**

*Die erwerbsfähigen Personen erhalten Arbeitslosengeld II. Die nicht erwerbsfähigen Personen beziehen Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben. Erwerbsfähig sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des*

*allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hierzu zählen z. B. auch Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren und Schüler über 15 Jahre. Nicht erwerbsfähig sind z. B. Kinder unter 15 Jahren.*

### **Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger**

	Kreis Steinfurt			Ibbenbüren		
	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Arbeitslosengeld II	14.940	15.912	15.443	1.741	1.843	1.756
Sozialgeld	7.256	7.520	7.358	883	873	878
Summe	22.196	23.432	22.801	2.624	2.716	2.634

### **Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen**

*Während die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und die Zahl der Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, wichtige finanz-, organisations- und sozialpolitische Bedeutung haben, steht die Zahl der Arbeitslosen eher im öffentlichen Fokus und hat eine gesamt-politische Bedeutung.*

*Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ist arbeitslos, wenn er keine Beschäftigung (mindestens 15 Stunden/Woche) hat, sich um eine Beschäftigung bemüht und für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Hierunter fallen z. B. nicht Personen, die sich um die Erziehung von Kindern unter drei Jahren kümmern oder Angehörige pflegen, über 15-jährige Schüler, Kranke usw. Zu den Arbeitslosen zählen auch nicht Menschen, die an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder einen Brückenjob ausüben, wenn dies über 15 Stunden/Woche geschieht.*

Sehr erfreulich ist, dass die Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt (Summe SGB II und SGB III) mit 4,7 % im Dezember 2010 (Vergleichswerte 2006: 6,2 %, 2007: 4,9 %, 2008: 4,6 % und 2009: 5 %) sehr niedrig ist. Die Arbeitslosenquote der Geschäftsstelle Ibbenbüren der Agentur für Arbeit liegt noch niedriger bei 4,3 % (Vergleichswerte 2006: 5,5 %, 2007: 4,1 %, 2008: 3,9 % und 2009: 4,5 %). Zur Geschäftsstelle Ibbenbüren gehören die Orte Hopsten, Ibbenbüren, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln.

Die Arbeitslosenquoten im Dezember 2010 liegen bundesweit bei 7,2 % und im Land Nordrhein-Westfalen bei 8,1 %.

*Seit April 2006 kann die absolute Zahl der Arbeitslosen gemeindescharf ermittelt werden. Nachstehend ist die Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III kreisweit und in Ibbenbüren dargestellt. Eine Quote für Ibbenbüren lässt sich allerdings nicht ermitteln, da der Basiswert (zivile Erwerbspersonen) nicht gemeindescharf, sondern nur bezogen auf die Geschäftsstellenbezirke der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.*

Stand: Dezember 2007				Stand: Dezember 2008			Stand: Dezember 2009			Stand: Dezember 2010		
Gemeinde	ALO gesamt	davon		ALO gesamt	davon		ALO gesamt	davon		ALO gesamt	davon	
		SGB II	SGB III		SGB II	SGB III		SGB II	SGB III		SGB II	SGB III
Kreis Steinfurt	10.961	6.400	4.561	10.441	5.928	4.513	11.567	5.883	5.684	10.912	6.292	4.620
Ibbenbüren	<b>1.144</b>	<b>593</b>	<b>551</b>	<b>1.097</b>	<b>584</b>	<b>513</b>	<b>1.242</b>	<b>591</b>	<b>651</b>	<b>1.200</b>	<b>651</b>	<b>549</b>

Die Arbeitslosenzahlen aus den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III entwickeln sich unterschiedlich. Im Jahr 2009 war die Zahl im Rechtskreis des SGB II nahezu unverändert geblieben. Im Rechtskreis des SGB III hatte sie um ca. 26 % zugenommen. Für das Jahr 2010 ist eine umgekehrte Entwicklung zu verzeichnen. Die Arbeitslosenzahlen nach dem SGB II sind deutlich gestiegen (kreisweit um 7 %, in der Stadt Ibbenbüren um 10,2 %), während die Zahlen nach dem SGB III stark gesunken sind (kreisweit um 18,7 %, in der Stadt Ibbenbüren um 15,7%).

Die Ursache für diese Entwicklung im SGB II-Bereich dürfte der Rückgang der zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze an Qualifizierungsmaßnahmen (Auslaufen der aus dem Konjunkturpaket II finanzierten Maßnahmen) und der besetzten Brücken- und Integrationsjobs sein.

**Aktivierungsgrad der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb):**

Aktivierungsgrad der eHb, Stand: Dezember 2010:

	<b>Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)</b>	<b>Arbeitslose</b>	<b>Quote Arbeitslose/eHb</b>
Kreis Steinfurt	15.443	6.292	40,7 %
Ibbenbüren	1.756	651	37,1 %

Der Vergleich zeigt, dass in Ibbenbüren 37,1 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht aktiviert sind, somit statistisch als arbeitslos gelten, d.h. keine Schulausbildung machen, keine Beschäftigung ausüben, an keiner Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen und keinen Brückenjob wahrnehmen. Die Aktivierungsquote liegt damit im Umkehrschluss bei 62,9 % und im Kreisdurchschnitt bei 59,3 %.

**Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes**

Der Vergleich der Nettoaufwendungen für die Ibbenbürener SGB II-Leistungsbezieher der Jahre 2007 bis 2010 kann folgender Aufstellung entnommen werden.

	2007	2008	2009	2010
1. Sozialversicherungsbeiträge	2.389.400 €	2.395.200 €	2.452.100 €	2.552.300 €
2. Regelleistung, Zuschläge	4.461.500 €	4.602.200 €	4.794.600 €	4.824.000 €
3. Kosten der Unterkunft / Heizung	4.498.800 €	4.704.800 €	4.815.700 €	4.845.900 €
4. Wohnungsbeschaffungskosten / Übernahme von Mietschulden	34.000 €	49.800 €	39.800 €	47.800 €
5. Einmalige Leistungen	233.500 €	169.300 €	180.300 €	228.700 €
<b>Summe:</b>	<b>11.617.200 €</b>	<b>11.921.300 €</b>	<b>12.282.500 €</b>	<b>12.498.700 €</b>

Die unter Ziffern 1. und 2. genannten Leistungen werden aus Bundesmitteln finanziert. Die übrigen Aufwendungen sind kommunale Kosten, wobei sich der Bund im Jahr 2007 mit 31,2 %, im Jahr 2008 mit 28,6 %, im Jahr 2009 mit 25,4 % und im Jahr 2010 mit 23,0 % an den Kosten für Unterkunft und Heizung beteiligt. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt einen Anteil in Höhe der eingesparten Wohngeldbeträge nach dem Wohngeldgesetz, weil SGB II-Empfänger keinen Anspruch auf Wohngeld haben. Die verbleibenden kommunalen Kosten werden durch den Kreis Steinfurt getragen, wobei sich die kreisangehörigen Gemeinden nach dem geänderten Gesetz zur Ausführung des SGB II vom 27. Juni 2006 ab dem 1. Juli 2006 beteiligen müssen. Die Kostenbeteiligung liegt bei 50 % für 2007, bei 33,33 % für das Jahr 2008 und bei 40 % ab dem Jahr 2009.

Für die Jahre ab 2007 ergibt sich folgende Kostenbeteiligung der Stadt Ibbenbüren:

	2007	2008	2009	2010
Kosten der Unterkunft/Heizung	4.498.800 €	4.704.800 €	4.815.700 €	4.845.900 €
abzüglich Beteiligung des Bundes	<u>1.403.600 €</u>	<u>1.345.600 €</u>	<u>1.223.200 €</u>	<u>1.114.600 €</u>
verbleiben	3.095.200 €	3.359.200 €	3.592.500 €	3.731.300 €
+ Wohnungsbeschaffungskosten/ Übernahme von Mietschulden	34.000 €	49.800 €	39.800 €	47.800 €
+ einmalige Leistungen	<u>233.500 €</u>	<u>169.300 €</u>	<u>180.300 €</u>	<u>228.700 €</u>
Summe:	3.362.700 €	3.578.300 €	3.812.600 €	4.007.800 €
hiervon 50 % / 33,33 % / 40 %	1.681.350 €	1.192.800 €	1.525.040 €	1.603.100 €
abzüglich Wohngeldentlastung	<u>356.050 €</u>	<u>263.100 €</u>	<u>232.000 €</u>	<u>208.800 €</u>
Kostenbeteiligung	1.325.300 €	929.700 €	1.293.040 €	1.394.300 €

### ***Kosten der Unterkunft***

*Nach den gesetzlichen Regelungen des SGB II werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.*

*Die angemessenen Unterkunfts-kosten ergeben sich aus der angemessenen Wohnungsgröße und der angemessenen Quadratmetermiete.*

*Die angemessene Wohnungsgröße ist abhängig von der Familiengröße und wird auf der Grundlage der mit Wirkung vom 1. Februar 2010 geänderten Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.*

*Für die ortsübliche angemessene Quadratmetermiete ist auf die im **mittleren Bereich** (nicht: unteren Bereich) der für vergleichbare Wohnungen marktüblichen Wohnungsmieten, entnommen der gültigen Mietwertübersicht der Stadt Ibbenbüren, abgestellt worden.*

*Diese Mietwertübersicht wurde vom Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergebiet Tecklenburger Land in Zusammenarbeit mit dem Mieterverein Münster und Umgebung überarbeitet. Die Übersicht, Stand 01.09.2005, ist vom Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 21.06.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.*

*Hiernach liegen die angemessenen Quadratmetermieten bei Wohnungsgrößen bis 62 m<sup>2</sup> bei 4,50 €, zwischen 63 m<sup>2</sup> und 92 m<sup>2</sup> bei 4,20 € und ab 93 m<sup>2</sup> bei 4,00 €.*

*Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach den gesetzlichen Regelungen des SGB II solange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.*

*Aus dieser Regelung folgt, dass Hilfeempfänger nur dann zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert werden können, wenn genügend freie Wohnungen mit angemessenen Unterkunfts-kosten zur Verfügung stehen.*

Die Auswertungen der Wohnungsanzeigen im Jahr 2010 haben die Vorjahresergebnisse bestätigt.

- **Mit Ausnahme der Einpersonenhaushalte stehen auch weiterhin genügend freie Wohnungen im angemessenen Unterkunfts-kostenbereich zur Verfügung, d.h. die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit unangemessenen Unterkunfts-kosten ist geringer als die Zahl der entsprechenden angebotenen Wohnungen.**
- Einzelpersonen können damit zur Senkung der Unterkunfts-kosten nur dann aufgefordert werden, wenn die angemessene Grundmiete um mindestens 34 % überschritten wird.
- Alle anderen Bedarfsgemeinschaften werden zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert, sobald die angemessene Grundmiete überschritten wird.

Übersicht über die angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB II:

**Leistungen nach dem SGB II;  
Angemessenheit von Unterkunftskosten**

Größe Bedarfsgemeinschaft	max. ang. Wohnungsgrößen	max. ang. Qm-Miete	angemessene Grundmiete	Abmahnung ab Betrag	Abmahnung ab %-Satz
1 Person	47 qm	4,50 €	211,50 €	284,00 €	34 %
2 Personen	62 qm	4,50 €	279,00 €	279,00 €	0 %
3 Personen	77 qm	4,20 €	323,40 €	323,40 €	0 %
4 Personen	92 qm	4,20 €	386,40 €	386,40 €	0 %
5 Personen	107 qm	4,00 €	428,00 €	428,00 €	0 %
6 Personen	122 qm	4,00 €	488,00 €	488,00 €	0 %
7 Personen	137 qm	4,00 €	548,00 €	548,00 €	0 %
8 Personen	152 qm	4,00 €	608,00 €	608,00 €	0 %
für jede weitere Person	+ 15 qm	4,00 €	+ 60,00 €	+ 60,00 €	0 %

Das Wohnungsangebot im angemessenen Bereich wird jährlich überprüft.

**Fallmanagement**

*Die Fallmanager der Stadt Ibbenbüren arbeiten zum Abbau der Vermittlungshemmnisse mit Wohlfahrtsverbänden, Spezialdiensten und freien Trägern zusammen, die entsprechende soziale Dienstleistungen wie Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuungen von minderjährigen oder behinderten Kindern oder pflegebedürftigen Personen erbringen bzw. vermitteln. Dabei ist die Arbeit der Fallmanager auf längere Sicht angelegt, kurzzeitige Erfolge sind die Ausnahme, da in der Regel multiple Vermittlungshemmnisse (also Mehrfachhemmnisse) abgebaut werden müssen, um die Vermittlungsfähigkeit herbeizuführen.*

*Das Fallmanagement ist dann erfolgreich beendet, wenn die Hemmnisse, die einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt entgegenstehen, beseitigt sind.*

*Dabei hat es sich als notwendig herausgestellt, nicht nur Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen im Fallmanagement zu betreuen, sondern auch Personen, die nach Würdigung aller bekannten Umstände in der Lage sind (persönlich und familiär) einer (versicherungspflichtigen) Erwerbstätigkeit nachzugehen, die aber durch ihr persönliches Verhalten den Vermittlungsprozess erschweren oder vereiteln. Dieser Personenkreis mit dem Erfordernis einer intensiven Aktivierung und engen Begleitung wird zukünftig sowohl durch das Fallmanagement der Stadt Ibbenbüren als auch durch die Vermittler der GAB betreut.*

*Andererseits zeigt sich, dass es nicht bei allen Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen trotz intensiver Betreuung gelingen wird, eine Vermittlungsfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt herzustellen. Für diese Personen soll der Betreuungsumfang verringert werden, ohne die Personen aus der Betreuung zu entlassen. Damit werden gleichzeitig die nötigen zeitlichen Ressourcen geschaffen für die zusätzliche Betreuung der Personengruppen, die einer engeren Führung bedürfen.*

Der Bericht zum Fallmanagement der Stadt Ibbenbüren, Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2010, ist auszugsweise zur gefälligen Kenntnisnahme als **Anlage 1** beigelegt.

Aus dem Bericht ergibt sich, dass im Jahr 2010 insgesamt 478 Personen im Fallmanagement betreut wurden. Von den betreuten Personen sind 282 Personen = 59 % männlich und 196 Personen = 41 % weiblich.

Als Hauptproblemlagen, die einer Vermittlung entgegenstehen, sind zu verzeichnen: (Aufgrund der multiplen Vermittlungshemmnisse bestehen in der Regel bei jeder betreuten Person mehrere Problemlagen.)

- eine fehlende Berufsausbildung: bei 207 Personen = 43,3 %
- gesundheitliche Einschränkungen: bei 154 Personen = 32,2 %
- eine Verschuldung: bei 108 Personen = 22,6 %
- eine Suchterkrankung bei 111 Personen = 23,3 %
- mangelnde Motivation bei 137 Personen = 28,7 %
- fehlende Tagesstruktur bei 149 Personen = 31,2 %
- psychische Probleme bei 124 Personen = 25,9 %
- Sprachprobleme bei 71 Personen = 14,9 %

Bei 241 Personen wurde das Fallmanagement im Berichtszeitraum eingestellt, wobei bei 145 Personen = 60 % das Fallmanagement erfolgreich beendet wurde. Diese Personen haben z. B. Arbeit aufgenommen, es konnte Vermittlungsfähigkeit hergestellt werden oder die Hilfebedürftigkeit der Personen entfiel. Bei 50 Personen = 21 % musste das Fallmanagement ohne Erfolg beendet werden. Vermittlungsfähigkeit konnte nicht hergestellt werden.

Von den insgesamt 478 betreuten Personen waren 109 arbeitslose Jugendliche/junge Erwachsene (Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren), hiervon 61 = 56 % männlich und 48 = 44 % weiblich.

*Zum 1. März 2007 wurde für den Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Altersgruppe von 15 bis 24 Jahre) eine separate Arbeitsgruppe eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe werden sowohl die Aufgaben des Fallmanagements durchgeführt als auch die wirtschaftlichen Leistungen gewährt. Die separate Arbeitsgruppe wurde gebildet, weil für diesen Personenkreis ein spezielles und großes Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit existiert und typische Problemlagen sowie besondere rechtliche Vorschriften vorliegen. Gleichzeitig wird den im Eingliederungsprozess für diese Personengruppe eingebundenen Dritten (Agentur für Arbeit, Träger der Qualifizierungsmaßnahmen, GAB, soziale Beratungsstellen) die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Soziales erleichtert.*

Folgende Hauptproblemlagen dieser Personengruppe bestanden:

- eine fehlende Berufsausbildung bei 82 Personen = 75,2 %
- mangelnde Motivation bei 53 Personen = 48,6 %
- eine fehlende Tagesstruktur bei 48 Personen = 44,0 %
- psychische Probleme bei 29 Personen = 26,6 %
- eine Suchterkrankung bei 20 Personen = 18,4 %

Bei 48 Personen wurde im Berichtszeitraum das Fallmanagement beendet, wobei bei 34 Personen = 70,8 % das Fallmanagement erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Lediglich bei 2 Personen = 4,2 % musste das Fallmanagement ohne Erfolg beendet werden. Vermittlungsfähigkeit konnte nicht hergestellt werden.

### **Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten)**

Der Kreis Steinfurt hat seine Arbeitsgelegenheiten bisher als Brückenjobs und Integrationsjobs bezeichnet.

*Die Brückenjobs sollen eine Brücke in den Arbeitsmarkt bauen. Die Stellen werden mit Personen besetzt, bei denen die Vermittlungsfähigkeiten in den ersten Arbeitsmarkt voraussichtlich hergestellt werden kann. Die Brückenjobs können auch zur Erprobung der Arbeitsbereitschaft genutzt werden.*

*Die Ausübung eines Brückenjobs ist nicht auf Dauer angelegt, sondern grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich. Danach wird der Brückenjob beendet.*

*Integrationsjobs werden mit Personen besetzt, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht erreicht werden kann. Ziel hierbei ist die soziale Integration der Personen durch längerfristige Beschäftigung, wobei der Weg in den ersten Arbeitsmarkt nicht verschlossen ist. Integrationsjobs sind zeitlich nicht befristet.*

*Wie bereits ausgeführt, wird es – zumindest mittelfristig – nicht für alle SGB II-Leistungsempfänger eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt geben. Trotz anziehender Arbeitskräftenachfrage wird ein Teil der SGB II-Leistungsempfänger nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Für diese beschäftigungswilligen Menschen kann die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit in Form eines Integrationsjobs eine Möglichkeit sein, die Teilhabe am sozialen Leben zu verbessern.*

Ab dem 1.1.2011 gibt der Kreis Steinfurt die Differenzierung der Arbeitsgelegenheiten in Brückenjobs und Integrationsjobs auf. Alle Arbeitsgelegenheiten werden als Brückenjobs bezeichnet. Hiermit soll die konsequente Ausrichtung auf die Integrationsabsicht der Arbeitsgelegenheiten unterstrichen werden.

Die Ausübung eines Brückenjobs ist grundsätzlich auf 6 Monate begrenzt. Eine Verlängerung um 6 Monate ist im begründeten Fall möglich. Um zu vermeiden, dass die Ausübung ein und desselben Brückenjobs zu einer Dauer-Arbeitsgelegenheit wird, ist der Brückenjob nach spätestens 12 Monaten zu beenden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können weitere Verlängerungen erfolgen.

Nach Ausübung eines Brückenjobs ist die Aufnahme eines anderen Brückenjobs grundsätzlich erst nach einer Klärungsphase von 3 Monaten möglich.

Zum 1.1.2011 treten folgende weitere Änderungen ein:

Die Regiekosten, mit denen die Beschäftigungsstellen Kosten bestreiten, die im Zusammenhang mit dem Brückenjob entstehen (z.B. Arbeitskleidung, Schutzausrüstung, Ausrüstungsgegenstände), werden zukünftig nur noch für die ersten 6 Monate der Ausübung eines Brückenjobs gezahlt. Die Regiekosten betragen unverändert 1 € pro geleistete Arbeitsstunde.

Die Mehraufwandsentschädigung für die Brückenjobber wird von 1 € auf 1,10 € pro Arbeitsstunde erhöht. Aus der Entschädigung muss der Brückenjobber seinen durch die Ausübung des Brückenjobs entstehenden Mehraufwand (z.B. Fahrtkosten) bestreiten.

Die Planzahl der monatsdurchschnittlich besetzten Arbeitsgelegenheiten wird von 1.600 auf 1.200 Stellen verringert.

Jeder Brückenjoborganisator bzw. jede Brückenjoborganisatorin ist für 100 Arbeitsgelegenheiten zuständig.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Personalschlüssels und bei dem ermittelten Personalbedarf von 1,7 Stellen errechnet sich eine Planzahl an Brückenjobs für Ibbenbüren von 170 Stellen. Am Stichtag 10.12.2010 sind 166 Stellen tatsächlich besetzt, hiervon 129 Brückenjob- und 37 Integrationsjobstellen.

Die Haupteinsatzstellen für die Arbeitsgelegenheiten können der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung entnommen werden.

### **Vermittlung in Arbeit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GAB und der beauftragten Träger haben im Jahr 2010 kreisweit 4.326 Personen und für die Stadt Ibbenbüren 507 Personen in Arbeit vermittelt.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Vermittlungszahlen kreisweit um 27 % und für die Stadt Ibbenbüren um 34 % gestiegen.

Damit wird für Ibbenbüren fast das Ergebnis des bisher „besten“ Jahres 2006 erreicht.

Die hohe Vermittlungszahl bestätigt die anhaltende, hohe Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes.

Eine Aufstellung der von der GAB mitgeteilten Vermittlungszahlen ab 2005 ist als **Anlage 3** beigefügt.